



Der Glaube an die *magia posthuma* in Schlesien und Mähren zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges /1618–1648/^{1]}

Daniel WOJTUCKI

Abstract: Since the Middle Ages we have in our disposal reference which describe the fear of „undead” or „living dead”, who after their death used to rise from their graves on the local cemetery, to haunt and to harm the community. The fear of „living dead” (Magia Posthuma) was extremely powerful, and hysteria frequently affected the entire community. It should be considered in what range and in what extent actions were taken against the evil deceased during the Thirty Years’ War (1618–1648).

Key Words: Vampires; Witchcraft; *Magia Posthuma*; Poltergeist; Moravia; Silesia

Der Glaube an die Wiederkehr Verstorbener ist in vielen Kulturen tief verwurzelt. Nach (primitivem) eschatologischem Glauben konnte eine verstorbene Person nicht nur Betreuer und Freund des lebenden Menschen sein, sondern auch ein böser Geist, der den Lebenden Schaden zufügen konnte. Von vielen Forschern werden hauptsächlich zwei Gründe für den Glauben an eine „lebende Leiche“ (*defuncti vivi*) angeführt: Zum einen soll es sich um ein Phänomen handeln, das im Zusammenhang mit früheren Hexenverfolgungen steht oder aber es handelt sich um ein Phänomen, das anstelle der Hexenverfolgungen auftritt, diese sozusagen ersetzt oder ablöst.

Die Grenze zwischen Hexe, Wiedergänger und Vampir war nicht immer klar ersichtlich. Der Glaube an wiederkehrende, schädliche Verstorbene war ein langer Prozess, bei dem sukzessive die rückläufigen früheren Hexenverfolgungen durch den neuen Glauben ersetzt wurden. Die Menschen sehnten sich damals nach einem Mittel, mit dem sie ihre eigenen Ängste vertreiben konnten, ein Mittel, das in der Lage war, eigenes Unglück, die Pest oder Cholera-Epidemien zu erklären. Der Glaube an die wiederkehrenden Geister ist in Mittel- und Osteuropa unter der Bezeichnung *magia posthuma* (Magie nach dem Tod) bekannt.

1] In diesem Aufsatz werden die Forschungsergebnisse des Autors präsentiert, die im Rahmen des Projektes durchgeführt wurden, das durch das National Science Centre (Narodowe Centrum Nauki, Nr. 2016/21/D/HS3/02963) finanziert wurde. Das Projekt wurde unter dem Titel: „*Magia posthuma – wierzenia w szkodliwą aktywność zmarłych na Śląsku i Morawach w XVI–XVIII wieku*“ an der Breslauer Universität (Uniwersytet Wrocławski), Fakultät für Geschichtliche und Pädagogische Wissenschaft (Wydział Nauk Historycznych i Pedagogicznych), durchgeführt.





Traumbilder, die die damals lebenden Leute heimsuchten wurden häufig mit den Teufelskräften gleichgesetzt. Hier erscheint dieselbe Annäherung wie im Fall der Personen, die wegen Hexerei angeklagt wurden. In den Protokollen der angeführten Forschungsgebiete werden dafür die Worte *Teufel* (mit zwei *ff* geschrieben), aber auch *böser Geist*, der mit dem Teufel identisch war, verwendet. Jarochna Dąbrowska-Burkhard macht in ihrem Artikel eine interessante Gegenüberstellung, die auf den überlieferten Akten der Hexenprozesse aus Zielona Góra (dt. Grünberg) in den Jahren 1663 bis 1665 basiert. Die Autorin hat gezeigt, dass das Wort *Geist* im Zusammenhang mit dem Teufel bis zu 30 Mal vorkommt, die große Mehrheit (20 Mal) mit der Phrase: *böser Geist* oder *böse Geister*.²⁾ In den erwähnten Bereichen bzw. in den Zeugenaussagen von Personen, die der Hexerei angeklagt sind, kann man diese Umschreibungen für den Teufel häufig finden. Die Verwendung der oben angeführten Begriffe wird auch von Jacek Wijaczka in seinen Forschungen für das Herzogtum Preußen bestätigt. Wie aus den analysierten Gerichtsakten hervorgeht, kam der Begriff „Teufel“ in diesen Bereichen selten vor, als ob das Wort Angst einflößend wäre. Die meisten Personen, die der Hexerei angeklagt wurden, gestanden, für *den bösen Geist* oder *bösen Feind* gehandelt zu haben.³⁾ Diese Begriffe wurden anscheinend noch länger weiterverwendet, sie scheinen noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts in den einschlägigen Akten auf. In der Josephinischen Kriminalordnung von 1707 wird im Zusammenhang mit dem Teufel das *Verbündniss mit dem bösen Feind* erwähnt.⁴⁾

Ein wichtiges Thema ist auch das heute unter der Bezeichnung „Vampirismus“ subsumierte Phänomen. Natürlich ist dieser Begriff zur exakten Bestimmung dieses Phänomens nicht völlig korrekt. Das Phänomen der Verletzung durch Tote sollte mit Hexen und Zauberern in Verbindung gebracht werden, und nicht mit dem Phänomen des aus dem Grab steigenden, sich vom Blut ernährenden Wesen. Dieses Bild – ein Vampir, der nur mit dem Pfahl getötet werden konnte –, wurde vor allem von den Medien, auch jenen des 18. Jahrhunderts geschaffen. Diese Wesen galten als Personen, die einen Pakt mit dem Teufel geschlossen hatten, um bestimmte Fähigkeiten zu erlangen, nur wurden sie zu ihren Lebzeiten nicht entdeckt, verurteilt und bestraft. Dies zeigt sich bereits in den ersten Schritten, die unternommen wurden, um den Verdacht dieses „Abkommens“ mit den unreinen Kräften zu beweisen. Man suchte nach Stigmata an den Leichen, um damit den Abschluss eines Pakts mit dem Teufel

2) Jarochna DĄBROWSKA-BURKHARDT, *Kochanek czarownicy. Semantyczna analiza XVII-wiecznych protokołów z przesłuchań osób posądzonych o czary w mieście Grünberg [Zielona Góra]*, Scripta Neophilologica Posnaniensia XIV, 2014, S. 38.

3) Jacek WIJACZKA, *Procesy o czary w Prusach Książęcych (Brandenburskich) w XVI–XVIII wieku*, Toruń 2007, S. 177.

4) Richard HORNA, *Marie Terezie a procesy s čarodějnicemi*, Bratislava 1936, S. 5.





zu Lebzeiten zu bezeugen. In den Quellen fallen sehr präzise Begriffe wie *illam pactum cum daemone*^{5]} oder *expressa signa malefici vel pacti sathanici*.^{6]}

Obengenannte Thesen werden auch durch die Terminologie bestätigt, die sich in den Gerichtsakten, Stadtrechnungen oder Kirchenbüchern aus Schlesien und Mähren findet. Außer dem oben erwähnten „Geist“ oder „Gespenst“, selten „Poltergeist“, der direkt mit Teufel und Dämonen verbunden ist, werden in den Urkunden oft die Bezeichnungen „Hexe“ (Hexerei), „Zauberer?“ (Zauberei) oder „Bilwis/Pilweis“ (Bielweiserei) verwendet. Diese Begriffe findet man bei den der Hexerei angeklagten Personen, einer Gruppe, die sich zu Lebzeiten mit der schädlichen Magie bzw. Zauberei beschäftigte. Die im 16. und 17. Jahrhundert lebenden Autoren, die über Magie und Zauberei schrieben, machten sich auch Gedanken über die Anzahl aller Hexen auf der ganzen Welt. Sie gaben verschiedene Zahlen an: Wie viele Hexen sich in Europa befanden, wie viele entdeckt und vor Gericht gestellt wurden. Es ist daher nicht verwunderlich, dass einige „Experten“ früher glaubten, dass die Existenz mancher Hexen erst nach deren Tod nachgewiesen werden konnte. Aus den untersuchten Akten geht oft hervor, dass die lokale Bevölkerung aufrichtig erstaunt war, wenn man nach einigen Tagen oder Wochen herausfand, dass ein Nachbar oder eine Nachbarin bzw. nahe Verwandte, die gestorben waren, sich im Laufe ihres Lebens mit Magie befasst hatten. Die Überraschung war umso größer, wenn sich herausstellte, dass viele von ihnen keine sichtbaren Merkmale dafür aufwiesen, was als Beweis einer Verschwörung mit den teuflischen Mächten hätte interpretiert werden können. Im Gegenteil: Zeugen sagten aus, dass die Verstorbenen gute, hilfsbereite Begleiter und praktizierende Katholiken waren.

Daraus kann geschlossen werden, dass das Problem schädlicher Magie bei der Verfolgung von Hexen und Zauberern in Schlesien und Mähren vom 16. bis zum 18. Jahrhundert zwei gleichwertigen Stoßrichtungen folgte. Es war möglich, Magie zu Lebzeiten mit Hilfe teuflischer Kräfte zu praktizieren, aber auch nach dem Tod, daher der spätere Begriff der *magia posthuma*, der hauptsächlich in den Werken von Autoren des 18. Jahrhunderts auftrat.

Bereits am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges ereigneten sich angeblich mehrere Fälle posthumer Aktivitäten von Toten. 1617 beschrieben die Chronisten in den Städten Ivančice (deutsch: Eibenschütz) und Česká Lípa (deutsch: Böhmisches Leipa) die Tätigkeit sogenannter *Nachzehrter*. Dies waren Verstorbene, die das Grab nicht verließen, und den Lebenden dennoch Energie entzogen. Zudem wurde eine Frau der *magia posthuma* beschuldigt, die schon ein Dreivierteljahr im Grab lag. Dieser Fall ist deshalb so interessant, weil die

5] Zemský archiv v Opavě, pobočka Olomouc, fond Arcibiskupská konzistoř Olomouc, Karton 1, Protokoly zasedání 1677–1679, ohne Paginierung [2. Juni 1679].

6] Zemský archiv v Opavě, Němečtí rytíři – ústřední správa velmistrovských statků na Moravě a ve Slezsku, Sign. 118, S. 66v [Kniha opisů listin a listů: 2) týkajících se čarodějnických procesů ve Frýdlantě 1674].





Frau die Kleidungsstücke, in denen sie begraben wurde, und auch Körperteile fraß. Dieser Fall ist einzigartig, weil nach dem Ausgraben und Öffnen des Sarges keine Anzeichen von der Verwesung der Leichen festgestellt wurden. Dies war der wichtigste Beweis für die posthume Aktivität dieser Toten und die Verwandlung in einen „Untoten“ (böser Verstorbener).

Am häufigsten wurde der makabre Konsum im Grab als „*schmatzen der Tod*“ bezeichnet, und einige Chronisten spezifizierten die Geräusche des Verstorbenen noch deutlicher – „*wie eine Sau geschmatzet*“. Diese spezielle Gruppe von Toten wurde als besonders schädlich angesehen, doch kommt sie dem modernen Bild des „Vampirs“ am nächsten. Jedoch hat sie sich nicht darauf spezialisiert, das Blut der Lebenden auszusaugen. Nach damaligem Glauben mussten diese Toten, wie bereits erwähnt, ihre Gräber nicht verlassen, um den Lebenden zu schaden. Ihre Tätigkeit war äußerst gefährlich, weil man glaubte, dass das Fressen ihrer Kleidungsstücke bzw. das Schmatzen zum Tod eines noch lebenden Menschen führen würde. Wir haben es hier also mit „Untoten“ zu tun, die das Grab nicht verlassen mussten, um sich auf Kosten anderer zu ernähren.

Claude Lecouteux gibt zwei Untergruppen an, in die man diese Art von „Untoten“ einteilen kann, nämlich der sogenannte *Fresser* und der *manducator*.^{7]} Im Deutschen verwendet man den Begriff *Nachzehrler*, der vom deutschen Verb *zehren* (essen) abgeleitet wird. Diese Art von Toten erschien in Schlesien meist während der Pest. Während der Epidemie suchte die lokale Bevölkerung ständig die Gräber solcher Toten auf, da sie glaubten, dass sie diese „Infektion“ auslösten.

In den Jahren 1632, 1641 (zwei Fälle) und 1644 lässt sich eine verstärkte Aktivität des Appellationsgerichts in Wrocław (dt. Breslau) in Bezug auf aus den Gräbern auferstandene Toten feststellen.^{8]} Die Breslauer Schöffen prüften einige Fälle von „Untoten“. Leider wurden in den erhaltenen Gerichtsbüchern nur Datum und Beschreibung des Falles notiert, nicht aber Name und Ort des Geschehens. Die Akten halten fest, dass die Verstorbenen gute Christen waren und die Zeugen bestätigten: „*Christenthum leben undt wandel verhalten*“. Umso schwieriger war es nachzuvollziehen, warum sie nach dem Tod zu bösen Geistern wurden und der Gemeinschaft, in der sie bisher gelebt hatten, Schaden zufügten. Dies wurde durch *Zauberei* erklärt, mit der sie sich zu Lebzeiten befasst haben mussten und die erst nach dem Tod durch „*heimbliches Zeichen oder Marckmahl der Zauberey*“ erklärt werden konnte.^{9]} Es ist auch nicht bekannt, was mit den verdächtigen Leichen geschehen ist. Meistens

7] Claude LECOUEUX, *Tajemnicza historia wampirów*, Warszawa 2007, S. 59–62 und 68–72.

8] Archiwum Państwowe we Wrocławiu [weiter: APWr.], Akta miasta Wrocławia (Księgi), Fol. E 2.6, S. 472r–485v.

9] Daselbst.





wurden diese aufgrund eines Gerichtsurteiles aus dem örtlichen Friedhof verbannt oder dem Scharfrichter übergeben, der sie am Rande der Stadt vierteilte und dort begrub oder zu Asche verbrannte und verstreute.

Weil das „Böse“ dem Verstorbenen innewohnte, waren die Exhumierung und Überführung bzw. Vernichtung solcher Leichen notwendig, damit die Gemeinschaft diese Personen, die gegen Ordnung und Harmonie verstoßen hatten, aus ihren Reihen entfernen konnte. Dazu sollte man sich auch vor solcher Person schützen und auch den Raum um sich herum reinigen. Im Lichte der obigen Ausführungen und entgegen der Behauptung einiger Autoren war Feuer das häufigste und effektivste Mittel zur Hinrichtung des Verstorbenen, dem posthume Zauberei unterstellt wurde. Es kann nicht die Rede davon sein, dass Feuer nur im Ausnahmefall angewendet wurde. Der häufigste Weg, um einen solchen Toten zu eliminieren, war das Verbrennen auf dem Scheiterhaufen. Der Scharfrichter und seine Knechte mussten das sehr sorgfältig tun, damit keine Reste übrigblieben, auch nicht die kleinsten Knochen. Außerdem sollte die Asche sorgfältig eingesammelt und auch zerstört werden, indem sie in fließendes Gewässer geworfen oder an der Hinrichtungsstätte vergraben wurde. Manchmal misslangen Hinrichtung und Verbrennung, und es war noch verbranntes Knochenmaterial vorhanden, was die gewünschte Wirkung verfehlte: Nur durch komplette Vernichtung konnten die störenden dämonischen Phänomene eliminiert werden.

Es stellt sich nun die Frage, ob die Angst vor toten Hexen oder Zaubern, in denen sich böse Mächte „offenbarten“ oder „wohnten“, nicht größer war als die vor jenen, die zu Lebzeiten vor Gericht gestellt wurden. Bei lebenden Personen konnte eine Reihe von Zwangssanktionen mit wirksamer Entfremdung angewendet werden. Auch war ihr Verhalten eher vorhersehbar. Bei Hexerei oder Zauberei konnte man jemanden festhalten, vom Rest der Gesellschaft isolieren und unter Bewachung stellen. Im Falle eines bösen Geistes war es schwierig, ihn zu beherrschen. Daher wurde so weit wie möglich versucht, den Körper durch spezielle Maßnahmen zu kontrollieren.

Solche Behandlungen, wie z. B. einen Stein in den Mund hineinstecken, den Sarg vom Boden isolieren oder eine bewaffnete Wache aufstellen, die Tag und Nacht das Grab oder die bereits exhumierte Leiche bewachen sollte, waren lediglich Sofortmaßnahmen. Man wandte sie nur an, bis in einer gerichtlichen Anordnung weitere Maßnahmen festgelegt wurden, und um unerwünschte Phänomene, die sich angeblich in einer lokalen Gemeinschaft zeigten, abzuwenden. Die Hinrichtung endete praktisch mit der Verbrennung der beschuldigten Person. Anders war es bei einem bereits Verstorbenen, dessen Leiche auch durch Feuer vernichtet werden sollte. Der Scharfrichter oder seine Leute mussten die verbliebene Asche einsammeln und begraben oder in einen Wasserlauf werfen, der in alten Glaubenssätzen auch eine schützende und reinigende





Bedeutung hatte. Der Scharfrichter, der für die Hinrichtung verantwortlich war, wurde diesbezüglich ermahnt, sicherzustellen, dass auch die kleinsten Knochen fein säuberlich verbrannt wurden. Denn bei Nichtbeachtung könnte es zu einem neuerlichen Auftreten des Problems kommen. Außerdem könnten auch die anderen Gräber auf dem Friedhof „infiziert“ werden. Es wurde alles darangesetzt, ein solches Grab für die Zukunft zu sichern und seine Verwendung für spätere Bestattungen zu unterbinden. Zu diesem Zweck wurde der „verseuchte“ Boden ausgetauscht, der mit dem Sarg in Kontakt war, und alles mit Kalk desinfiziert und mit Steinen oder Ziegeln bedeckt. Am Ende durfte niemand mehr an diesem Ort begraben werden, denn das hätte zu einer Wiederholung der Bedrohung führen können, besonders bei einer Bevölkerung, die auf solche Gefahren sehr empfindlich reagierte und bei unerklärlichen Phänomenen dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum die Stadt verlassen wollte. So war es kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg in Bruntál (dt. Freudenthal). Nach Angaben des Chronisten wurden die Bewohner im Jahr 1651 von einer nächtlichen Erscheinung (der Gespenster) belästigt. Man exhumierte daraufhin verdächtige Leichen und schnitt deren Köpfe ab, woraufhin frisches Blut aus den Wunden floss. Daher entschied sich allem Anschein nach, trotz der effektiven Hinrichtung, eine nicht näher bekannte Zahl von Bewohnern, wahrscheinlich aus Angst vor weiteren Fällen, die Stadt zu verlassen.^{10]} Die Angst war, wie es scheint, keineswegs unbegründet, die Bedrohung ließ die Zahl der Hexenprozesse in der Mitte des 17. Jahrhunderts in diesen Gebieten stark ansteigen.^{11]}

Es ist nicht klar, wie böse Verstorbene auch andere Gräber in einer bestimmten Nekropole infizieren konnten. In den erhaltenen Quellen wird nur die Tatsache der Infektion von Leichen in anderen Gräbern erwähnt. Einer der ersten Fälle einer derartigen „Infektion“ wurde bereits um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert festgestellt.^{12]} In den folgenden Jahren wurde das Phänomen der „Infektion“ der nächsten Gräber in diesen Gebieten dann verstärkt

10] Friedrich LUCAE, *Schlesiens curiose Denckwürdigkeiten oder vollkommene Chronica Von Ober- und Nieder-Schlesien: welche in Sieben Haupt-Theilen vorstellet Alle Fürstenthümer und Herrschafften mit ihren Ober-Regenten, Landes-Fürsten, Hofhaltungen, Stamm-Registern, Verwandtschafften, Herren- und Adelichen Geschlechtern, Tituln, Wappen ... Sowol auch Deren Verfassungen, Regierungs-Arten, Staats- und Justiz-Wesen, Reichthümer, Regalien, Kriegs- und Friedens-Händel*, Frankfurt am Main 1689, S. 2233.

11] Es geht hier vor allem um die Prozesse in Jeseník (dt. Freiwaldau), Nysa (dt. Neisse), Zlaté Hory (dt. Zuckmantel).

12] Als Beispiel kann man hier die Ereignisse von 1703 im heute nicht mehr existierenden Ort Velká Střelná (dt. Groß Waltersdorf), der ehemals östlich von Olomouc (dt. Olmütz) lag, anführen. Am 31. Dezember 1703 ist dort eine Person im Alter von 76 Jahre gestorben. Nach ihrem Tod ereigneten sich im Ort beunruhigende Dinge: So wurde auch das zwei Wochen alte Kind von Adam Haußner ein Opfer. Der Geist der Verstorbenen soll den Säugling infiziert haben – *spiritu faeminae infectus*; ein Anzeichen davon sollen ungewöhnliche posthume Prozesse des Körpers gewesen sein. Zemský archiv v Opavě, pobočka Olomouc, Arcibiskupská konzistorie Olomouc, Sign. C 13, Karton, 2278, S. 152r.





wahrgenommen. Auf den umliegenden Friedhöfen wurden folglich einige Dutzend Gräber exhumiert, darunter auch jene von Kindern, und die Leichen, die für „infiziert“ gehalten wurden, dem Scharfrichter zum Verbrennen oder Verscharren an einem abgelegenen Ort übergeben.

Normalerweise wurde das Grab eines solchen Verstorbenen genau untersucht und als Ursache der „Ansteckung“ wurden die verbliebenden Toten angenommen. Dieser Glaube war so stark, dass es tunlichst vermieden wurde, andere Leichen in dieser Nekropole zu beerdigen, bis die Exhumierung der „bösen Verstorbenen“ und die Säuberung des Grabes abgeschlossen war. Konkret betraf das die Entfernung des Erdbodens, der mit verdächtigen Leichen in Berührung gekommen war, aber auch die Verfüllung eines solchen Grabes mit Steinen oder seine vollständige Ummauerung nach vorherigem Abdecken mit Kalk. Wie man weiß, schrieb man Letzterem reinigenden Charakter zu. Die infizierten Toten wurden auch nicht in der Nekropole belassen. Es wurden Exhumierungen angeordnet und meist teilten die Leichen das Schicksal des vermeintlichen „Täters“; sie wurden dauerhaft zerstört, meist indem man sie verbrannte.

Eine wichtige Rolle bei der Entfernung des Körpers einer Person, die der schädlichen, posthumen Magie beschuldigt wurde, aus dem Friedhof und damit aus dem geweihten Boden spielte eine Mauer. Sie umgab den örtlichen Tempel und trennte *sacrum* von *profanum*. Ein besonderes Verfahren musste durchgeführt werden, wenn die Leiche einer verstorbenen Hexe oder eines Zauberers exhumiert wurde. Sie wurde zusammen mit dem Sarg über die Friedhofsmauer geworfen, oder man bohrte unter Einsatz größter Mühen und Kosten Löcher in die Mauer, die man später dann wieder zumauerte. Denn die Mauer musste in gutem Zustand bleiben, um ihre Grenzfunktion zu erfüllen. Naheliegender scheint aber auch, dass der am häufigsten gewählte, naheliegendste Ort, den man für einen exhumierten Menschen mit „bösem Geist“ aussuchte die Hinrichtungsstätte bzw. der Ort, wo der Galgen stand, war.

Der Hinrichtungsort befand sich meist an der Grenze zweier Städte. Die Analyse des gesammelten Materials lässt jedoch den Schluss zu, dass die letzte Vernichtungsaktion nicht am Ort der Hinrichtung stattfand. Diese Hinrichtungen fanden für gewöhnlich an der erwähnten Stadtgrenze oder in deren Nähe statt. Die grenznahe Wildnis war ein Gebiet, das nach damaliger Überzeugung von Dämonen bewohnt wurde. Daher war es auch das richtige Gelände, um alle Unreinheiten zu beseitigen. Die Unreinheit des Ödlandes entstand aus seinem unmenschlichen Charakter, der in den mythischen Berichten über ihren dämonischen Ursprung begründet lag. Alles Brachland sollte von dem vom Teufel ausgespuckten Land stammen.^{13]} Dazu gehörten auch böse Tote oder Selbstmörder, deren Bestattung an der Grenze die jeweilige Gemeinschaft von

13] Piotr KOWALSKI, *Kultura magiczna. Omen, przesąd, znaczenie*, Warszawa 2007, S. 493.





ihrer schädlichen Macht und ihren Aktivitäten befreite, die die Ordnung und sozialen Strukturen zerstörten. Die Wildnis, d.h. ein schwer zu erreichender Ort mit oftmals karger Vegetation, war seit eh und je mit besonderen Eigenschaften und Kräften verbunden. Die Grenze war also ein Ort, an dem alle „Unreinheiten“ beseitigt werden konnten. Dort war alles „unrein“, fremd, unverständlich und ungeordnet. Es war die Todeszone schlichtweg.^{14]}

Im Prinzip wurden zwei Methoden angewendet, um mit der Bedrohung durch die zurückgekehrten Toten fertig zu werden. In Schlesien und Mähren war, wie oben erwähnt, die effektivste und meistverwendete Form der Beseitigung die vollständige Verbrennung der exhumierten Leiche. Es garantierte, so dachte man, die Zerstörung des „Reservoirs“ „für einige schlechte Kräfte“. Die zweite sollte jedoch hervorgehoben werden, da sie seltener verwendet wurde: das erwähnte Verscharren an einem abgelegenen Ort, der den Verstorbenen auch aufgrund seiner magischen Eigenschaften von der Siedlung fernhalten sollte, in der seine Freunde und seine Familie lebten. Ein solcher Ort musste bestimmte magische Bedingungen erfüllen, weshalb üblicherweise das Grenzgebiet zwischen den Städten gewählt wurde. Besonders dazu geeignet waren Dickicht und Gestrüpp oder alle magischen Plätze, an denen sich Hexen oder unreine Kräfte sammelten. Es geht in erster Linie um alle möglichen Bereiche, die als Hexenplatz bezeichnet werden.^{15]} Natürlich ging es nicht nur darum, Leichen in einem Loch zu begraben. Meist wurden die Leichen gevierteilt, mit Kalk bestreut, und alle Werkzeuge, die zur Hinrichtung eingesetzt wurden, wurden auch ins Grab geworfen und mit ihnen ein in Stücke geschlagener Sarg. Das Ganze wurde mit Kalk bestreut oder mit Steinen bedeckt.

Die Kosten der Prozesse und der Hinrichtungen von „Untoten“ waren erheblich. Es galt Gerichtsverhandlungen zu führen und zu bezahlen, bei denen oft Dutzende von Zeugen befragt wurden. Es mussten Experten und Wächter, die die Gräber bewachten, bezahlt werden, ebenso die Juristen für ihre Rechtsmittelbelehrungen und die Totengräber, die die Gräber ausgruben, und schließlich die Scharfrichter und ihre Knechte. Man kann die große Zahl der Hinrichtungen exhumierter Leichen auch in den Scharfrichtertaxen nachlesen. Das kommt einer kleinen Sensation gleich, da wir bisher in einzelnen Überlieferungen über Scharfrichter keine Informationen über die Verbrennung von Leichen gefunden haben, die auf lokalen Friedhöfen exhumiert wurden. Das Problem der „bösen Toten“ in der Kriegszeit von 1618 bis 1648 beschränkte sich nicht auf Einzelfälle. Das kann anhand der in diesem Gebiet häufigen Inanspruchnahme des Scharfrichters für diese konkrete Dienstleistung nachgewiesen werden. Im Akt aus Šternberk (dt. Sternberg), der im Mai 1626 ausgefertigt

14] Dasselbst, S. 155.

15] *Hexe*, in: Eduard HOFFMANN-KREYER – H. BÄCHTOLD-STÄUBLI (Hg.), *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, Bd. 3, Berlin – New York 1987, S. 1880.





wurde und in dem es um den Lohn des Scharfrichters geht, wird im Punkt Nr. 10 für den Scharfrichter, der aus Moravský Beroun (dt. Bärn) ausgeliehen wurde, eine Gratifikation nicht nur für die Verbrennung von Lebenden, sondern auch von toten Personen auf dem Scheiterhaufen ausgezahlt („*vom Ausgraben und Todten Cörpers*“). Vermutlich handelt es sich um Leichen, die auf dem Friedhof ausgegraben wurden. Der Scharfrichter bekam dafür eine Bezahlung in Höhe von sechs Gulden.^{16]}

Es sind nicht viele Rechnungen der genannten Periode erhalten geblieben, die über die Beschaffenheit der Kosten solcher Prozesse Auskunft geben. Die genauesten von ihnen stammen aus den Jahren 1629 und 1635. Im ersten Fall kann man in den Rechnungsbüchern der Stadt Moravský Beroun (dt. Bärn) von 1629 die Ausgabe in der Höhe von 44 Talern für das Unschädlichmachen (Verbrennen) dreier alter Gespenster („*von beseitschaffung der 3 alter gespenst*“) finden.^{17]} Mehr als 30 Taler wurden für die Dienstleistungen des Scharfrichters, seine Verköstigung und sein Trinkgeld angesetzt. Diese Aufzeichnung ist insofern interessant, da für die Hinrichtung dieser drei Leichen (sie wurden durch ein Loch in der Mauer aus dem Friedhof gebracht) ein hölzerner Galgen errichtet wurde. Die Verköstigung wurde mit fünf Talern berechnet.^{18]}

Die zweite Rechnung findet sich in den Gerichtsbüchern der Stadt Šternberk (dt. Sternberg). Diese Rechnung betrifft einen Fall aus dem Jahr 1635. Daraus folgt, dass für den ganzen Prozess des „Unschädlichmachens“ des Verstorbenen über 29 Gulden ausgegeben wurden.^{19]} Diese Kosten enthielten die Verköstigung (wahrscheinlich der Schöffen) und das Geld für das Licht für die Wächter des Grabes. Man spezifizierte auch die Entlohnung für die Maurer, die das Loch im Kreuzgang des örtlichen Klosters zuerst machten und später wieder zumauerten; durch dieses Loch wurde die Leiche der verstorbenen Frau hinausgebracht. Sie war elf Wochen zuvor begraben und posthumen schädlichen Aktivitäten beschuldigt worden. Es gab auch Gebühren für das notwendige Material, einschließlich eines Schlittens, der wahrscheinlich zum Transport der Leiche diente, die Kosten für die Untersuchung der Leichen, die Zahlung des Gerichtsknechtes und schließlich des Scharfrichters, dessen Anwesenheit

16] Státní okresní archiv Bruntál se sídlem v Krnově, Archiv města Moravský Beroun, Sign. 309 – Služební cedule berounského kata Mertena Lindnera, určující jeho práva a povinnosti, poplatky za jednotlivé úkony apod. 1626; ohne Paginierung. Wiederum ist es ein Chronist aus dem Städtchen Bärn/Moravský Beroun, der ein identisches Dokument von 7. September 1696 zitiert, was zeigt, dass die Praxis der Verbrennung von Leichen, die für „schädliche Tote“ gehalten wurden, auch siebenzig Jahre später praktiziert wurden. Siehe Karl BERGER, *Geschichte der Stadt Bärn*, Brünn 1901, S. 317, Pkt. 10.

17] Státní okresní archiv Bruntál se sídlem v Krnově, Archiv města Moravský Beroun, Sign. 490 – Kniha ročních účtů města 1620–1632; keine Paginierung.

18] Dasselbst (*Von Auffrichtung eines Neuen Galgens, so wohl verbrennung 3 alter etc.*).

19] Státní okresní archiv Olomouc, Archiv města Šternberka, Sign. 396 – Das schwarze Buch 1628–1735, Fol. 30r.





hier für drei Tage im Zusammenhang mit der Exhumierung und Verbrennung der Leiche notwendig war. Die Unschädlichmachung der Leiche mit Hilfe des Feuers war die teuerste Position aller Verrichtungen, sie wurde mit acht Gulden taxiert.^{20]}

Am Ende des 17. Jahrhunderts, also 50 Jahre nach dem Dreißigjährigen Krieg, begann dann in Nordmähren eine echte Hysterie, die mit der Exhumierung und Verbrennung der Leichen angeblicher Hexen und Zauberer einherging. An den Grenzen wurden Scheiterhaufen errichtet, auf denen die Leichen von Erwachsenen und auch Kindern verbrannt wurden. Bis heute legen Karten, Kirchenbücher und Gerichtsakten beredtes Zeugnis dieser schrecklichen Ereignisse ab.

Es stellt sich daher erst gar nicht die Frage, ob die Gräber absichtlich oder leichtsinnig entweiht wurden. Die zuständigen Behörden wurden einfach um Hilfe und Schutz gebeten. Sie veranlassten dann den Zeitpunkt der Exhumierung und das „Töten“ des „untoten“ Verstorbenen. Beides waren Rechts-handlungen, denen nicht selten ein Prozess vorangegangen war, der mit einem Schuldspruch endete; das Urteil wurde dann durch den Scharfrichter vollstreckt. Letztere waren zweifellos die Experten sui generis, denn sie sahen sich die Leichen genau an, und das weitere Schicksal der Toten hing oft von ihrem Votum ab.

Liste der Fälle von *magia posthuma* aus Schlesien und Mähren während des Dreißigjährigen Krieges

Datum ---- Ort

1629 – Moravský Beroun (dt. Bärn)^{21]}

1632 – unbekannt – (Appellationsgericht in Wrocław [dt. Breslau])^{22]}

1635 – Domašov nad Bystřicí (dt. Domstadt bei Olmütz)^{23]}

1635 – Šternberk (dt. Sternberg)^{24]}

1638 – Zábřeh na Moravě (dt. Hohstein)^{25]}

1641 – Sedm Dvorů (dt. Siebenhöfen bei Olmütz)^{26]}

20] Dasselbst, Fol. 30v.

21] Státní okresní archiv Bruntál se sídlem v Krnově, Archiv města Moravský Beroun, Sign. 490 – Kniha ročních účtů města 1620–1632; ohne Paginierung.

22] APWr., Akta miasta Wrocławia (Księgi), Sign. E 2.6, Fol. 472r–485v.

23] K. BERGER, *Geschichte der Stadt Bärn*, S. 118.

24] Státní okresní archiv Olomouc, Archiv města Šternberka, Sign. 396 – Das schwarze Buch 1628–1735, Fol. 30r–30v.

25] K. LORENZ, *Die Reinschdorfer „Herzefresser“*, Heimatblätter des Neissegaues 1, Nr. 5, Mai 1925, S. 38.

26] K. BERGER, *Geschichte der Stadt Bärn*, S. 118.





1641 /April/ – unbekannt – (Appellationsgericht in Breslau)^{27]}

1641 /Mai/ – unbekannt – (Appellationsgericht in Wrocław [dt. Breslau])^{28]}

1644 – unbekannt – (Appellationsgericht in Wrocław [dt. Breslau])^{29]}

Beliefs in *magia posthuma* in Silesia and Moravia during the Thirty Years' War (1618–1648)

Summary

Since the Middle Ages we have in our disposal reference which describe the fear of „undead” or „*living dead*“, who after their death used to rise from their graves on the local cemetery, to haunt and to harm the community. The fear of „*living dead*“ was extremely powerful, and hysteria frequently affected the entire community. In Silesia, in the 16th-18th centuries, effective forms of coping with harmful deceased people were developed. It should be considered in what range and in what extent actions were taken against the evil deceased during the Thirty Years' War (1618–1648), the greatest conflict of the 17th century Europe. Analysing the preserved source material, we are able to determinate that the basic action was finding the grave of the „*living dead*“ in the cemetery, exhumation the corps and destroying it. Liquidation, however, did not always mean the complete annihilation of the corpse. The trial and the execution of the corpse the person suspected of the harmful activity against the living took place almost the same rules as in the case of the living person. Except the authorities, who usually commissioned local jurors to handle the situation, advice and opinions were also sought from the clerical, gravediggers and executioners. The last were considered to be experts, who were often called upon to look at the bodies of suspects who had died. Among the analysed cases of *magia posthuma* in Silesia and Moravia we have two directions of dealing with a corpse, which was accused of posthumous, harmful activity. In both cases it was usually decided to remove such bodies from the cemetery. The costs of trial and execution of the „*living dead*“ was substantial. They composed of expenses incurred on repeated court hearings, during which sometimes dozens of witnesses were questioned, experts were paid, the guards guarding the grave, the costs of legal cautions and finally the services of gravediggers, who dug up suspicious graves, and in the end pay for executioner and his people.

27] APWr., Akta miasta Wrocławia (Księgi), Sign. E 2.6, Fol. 472r–485v.

28] Daselbst.

29] Daselbst.



No 1029.
Kupgaben. Cal. gl. 2.

Von Auffrischung eines
Reinen Galgens, so wohl
Verrechnung 3 alter etc:

Expedit des Summers kates ...			
- Kuffung des Galgens ...			
Expedit des Summers kates ...	2	1	1
Einige ...	1	1	1
Des ...	2	1	1
Des ...	1	15	1
Dies befristet ...			
... ..	1	2	4
... ..	1	3	1
... ..	1	5	4
... ..	1	20	4
... ..	1	20	4
... ..	1	7	5
... ..	1	9	1
... ..	1	12	1
... ..	6	1	1
... ..	1	2	4
... ..	1	5	1
... ..	2	7	3
... ..	1	15	1
... ..	1	5	1
... ..	30	12	6

Cal. gl. 2.

Fragment des Rechnungsbuches der Stadt Bärn/Moravský Beroun mit Informationen über die Erbauung des Galgens für die Verbrennung „dreier Geister“ (1629). Státní okresní archiv Bruntál se sídlem v Krnově, Archiv města Moravský Beroun, Sign. 490. Fot. D. Wojtucki.

